

§ 5 Das Ehegattensplitting

Robert Pracht

I. Relevanz

Das Ehegattensplitting ist in aller Munde. Allgemein bekannt ist, dass sich mit ihm die einkommensteuerliche Belastung von Ehepartnern im Vergleich zu einer getrennten Veranlagung zumeist reduzieren lässt. Das Ehegattensplitting ist aber in regelmäßigen Abständen Anfechtungen ausgesetzt. Kritisiert wird zum einen die Ungleichbehandlung respektive Privilegierung der Ehe verglichen mit anderen Formen des (partnerschaftlichen) Zusammenlebens. Zum anderen wird der Anreiz in Frage gestellt, den das Ehegattensplitting schafft: Denn der steuerliche Vorteil ist dann am größten, wenn einer der Ehepartner keiner oder nur einer geringfügigen Beschäftigung nachgeht. In besonderer Weise wird also die Hausmann- oder die Hausfrauenehe privilegiert, bei der nur einer der Ehepartner berufstätig ist. Bei der Diskussion um das Ehegattensplitting treffen in besonderer Weise gesellschaftliche Vorstellungen auf das Einkommensteuerrecht.

Auch politisch steht das Ehegattensplitting immer wieder im Zentrum der Aufmerksamkeit. In Umsetzung des Koalitionsvertrags aus dem Jahr 2021 sollten bei der Durchführung des Lohnsteuerabzugsverfahrens die Steuerklassen III und V abgeschafft werden.¹ Auch die Forderung, sich vollständig vom Ehegattensplitting zu lösen oder dieses in ein Familiensplitting zu überführen, findet Anhänger.

Rechtspolitische Erwägungen sollen allerdings nicht im Zentrum dieses Beitrags stehen: Er will vielmehr Historie (II.), Gegenwart (III.) und Zukunft (IV.) des Ehegattensplittings beleuchten und dabei insbesondere etwaige verfassungsrechtliche Schranken aufzeigen.

¹ Vgl. „Mehr Fortschritt wagen“, 2021, S. 92: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf. Siehe auch BT-Drs. 20/10931.

II. Historie

Das Ehegattensplitting war zunächst nicht im EStG vorgesehen. Es bestand auch keine Möglichkeit der Wahl zwischen getrennter und gemeinsamer Veranlagung. Vielmehr war grundsätzlich² verpflichtend vorgesehen, dass die Ehepartner gemeinsam veranlagt und deren Einkommen zusammengerechnet werden.³ In Verbindung mit dem progressiven Einkommensteuertarif führte dies ganz überwiegend zu einer steuerlichen Mehrbelastung verglichen mit einer hypothetisch getrennten und individuellen Veranlagung beider Ehegatten.

Diese Regelung beanstandete das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss aus dem Jahr 1957. Es erkannte einen Verstoß gegen die staatliche Schutzverpflichtung in Bezug auf die Ehe aus Art. 6 Abs. 1 GG. Das Grundrecht sei eine „wertentscheidende Grundsatznorm“⁴, die einer Benachteiligung von Ehepartnern entgegenstehe.⁵ Die verpflichtende Zusammenveranlagung beider Ehegatten verbunden mit der Zusammenrechnung der Einkünfte bei einem progressiven Einkommensteuertarif stelle einen „störenden Eingriff in die Ehe“⁶ dar.

Daraufhin führte der Gesetzgeber die auch derzeit noch im Wesentlichen geltenden Regelungen des Ehegattensplittings ein,⁷ das vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung auch bereits angedacht und vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 1 GG für „verfassungsrechtlich unbedenklich“

² Lediglich Einkünfte der Ehefrau aus nichtselbständiger Arbeit aus einem nicht vom Ehemann betriebenen Gewerbe wurden nicht in die Zusammenveranlagung einbezogen; s. dazu *K. Tipke*, Die Steuerrechtsordnung Bd. I, 2. Aufl. 2000, S. 367.

³ § 26 EStG in der Fassung vom 17.1.1952 (BGBl. I, S. 33) lautete:
(1) Ehegatten werden zusammen veranlagt, solange beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Die Voraussetzungen müssen im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate bestanden haben.
(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte der Ehegatten zusammenzurechnen.

⁴ BVerfGE 6, 55 (71).

⁵ BVerfGE 6, 55 (76).

⁶ BVerfGE 6, 55 (77).

⁷ Dazu BT-Drs. 3/260, S. 33 f.

gehalten wurde.⁸ Denn eine steuerrechtliche Begünstigung der Ehe sei weder verboten noch verfassungsrechtlich induziert;⁹ sie stehe also im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

III. Gegenwart

Ehegatten können nach § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG wählen, ob sie einzeln (§ 26a EStG) oder zusammen (§ 26b EStG) veranlagt werden. In der Regel dürfte die Zusammenveranlagung für die Eheleute günstiger sein.¹⁰ Daher trifft § 26 Abs. 3 EStG auch die Regelung, dass eine Zusammenveranlagung durchzuführen ist, wenn die Ehegatten von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen.

Die erste zentrale Regelung für das sog. Ehegattensplitting findet sich in § 26b EStG. Dort heißt es kurz und prägnant: Bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten werden die Einkünfte, die die Ehegatten erzielt haben, zusammengerechnet, den Ehegatten gemeinsam zugerechnet und die Ehegatten sodann gemeinsam als Steuerpflichtiger behandelt.¹¹

Nach Ermittlung des einheitlich zu versteuernden Einkommens kommt das Splitting-Verfahren in § 32a Abs. 5 EStG zur Anwendung: Hiernach beträgt die tarifliche Einkommensteuer das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den allgemeinen Tarifregelungen (§ 32a Abs. 1 EStG) ergibt. Das ist recht kompliziert formuliert – der Sache nach ergibt sich hieraus folgender Dreischritt: Das gemeinsame Einkommen der Eheleute wird zunächst halbiert. Für dieses Einkommen wird sodann der Einkommensteuertarif nach § 32a

⁸ BVerfGE 6, 55 (76 f.; 80).

⁹ BVerfGE 6, 55 (76 f.).

¹⁰ Eine Ausnahme besteht insbesondere dann, wenn ein Ehegatte durch einen Verlustrücktrag (vgl. § 10d EStG) eine größere Steuerersparnis im Vergleich zur Anwendung des Splittingtarifs erreichen kann. Vgl. dazu auch das Fallbeispiel bei *D. Birk/M. Densens/H. Tappe*, Steuerrecht, 26. Aufl. 2023, Rn. 645.

¹¹ *J. Hey*, in: *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 24. Aufl. 2021, Kap. 8 Rn. 845 ordnet die etwas unglückliche Gesetzesformulierung zutreffend dahingehend ein, dass weder die Steuersubjekt- noch die Steuerschuldner-eigenschaft eines Ehegatten hierdurch aufgehoben wird.

Abs. 1 EStG ermittelt. Dieser Betrag wird schließlich verdoppelt und stellt die abschließende Steuerschuld der Ehegatten dar.

Wesentliche Folge hiervon ist aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs, dass ein niedrigerer Steuersatz im Vergleich zu einer getrennten Veranlagung der Ehepartner angewendet wird.¹² Lediglich in dem Fall, dass die Ehegatten ein gleich oder zumindest ähnlich hohes Einkommen erzielt haben, ergeben sich durch die Anwendung des Splitting-Verfahrens keine oder nur marginale Vorteile. Am größten ist der Vorteil infolge des verdoppelten Grundfreibetrags, wenn einer der Ehegatten im betreffenden Veranlagungszeitraum kein Einkommen bezogen hat. Denn bei einer getrennten Veranlagung würde diesem Ehegatten mangels zu versteuernden Einkommens kein Grundfreibetrag (vgl. § 32a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) zustehen.

Verfahrensrechtlich geben die Ehegatten bei einer Zusammenveranlagung eine gemeinsame Steuererklärung ab (vgl. § 25 Abs. 3 Satz 2 EStG) und haften für die festgesetzte Einkommensteuer gesamtschuldnerisch (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 1 Var. 3 AO).

Im Rahmen des Lohnsteuerabzugs können nach (noch) geltender Rechtslage unterschiedliche Steuerklassen gewählt werden. Neben der Möglichkeit, dass beide Ehegatten in die Steuerklasse IV eingeordnet werden, können sie auch die sog. Steuerklasse IV mit Faktor (vgl. § 39f EStG) oder eine Kombination aus Steuerklasse III und V wählen. Letzteres führt dazu, dass bei dem ein höheres Einkommen erzielenden Ehegatten ein geringerer Lohnsteuerbetrag einbehalten wird, weil hier die Splittingvorteile voll entfaltet werden. Der in Steuerklasse V eingeordnete Ehepartner unterliegt einem entsprechend höheren Abzug.¹³ Diese Kombination aus Steuerklasse III und V haben im Jahr 2023 etwa zwölf Millionen Ehepaare gewählt.¹⁴

Da es sich bei der Lohnsteuer aber bekanntlich um keine eigene Steuerart, sondern nur um eine Erhebungsform der Einkommensteuer beziehungsweise um eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuerschuld handelt, ist die Einteilung in Lohnsteuerklassen für die abschließende Festsetzung der

¹² D. Birk/M. Desens/H. Tappe, *Steuerrecht*, 26. Aufl. 2023, Rn. 641.

¹³ Dazu F. Dorn/C. Fuest/L. Koch/F. Neumeier, *StuW* 2022, 119 (121).

¹⁴ Vgl. BT-Drs. 20/10931, S. 2.

Einkommensteuer irrelevant.¹⁵ Die unterschiedlichen Lohnsteuerklassen sind lediglich für die Frage von Bedeutung, welcher Betrag vom Bruttolohn einbehalten und vom Arbeitgeber an das Finanzamt abzuführen ist. Wird die Steuerklasse IV gewählt, so wird die Ehe im Lohnsteuerverfahren ausgeblendet und Abzüge in gleicher Höhe wie im Rahmen der Steuerklasse I vorgenommen. Der Splittingvorteil kann aber im Rahmen des Lohnsteuerabzugs – für beide Ehegatten – durch die Wahl der Steuerklasse IV mit Faktor erreicht werden.¹⁶

IV. Zukunft

Die Zukunft des Ehegattensplittings ist ungewiss. Die ursprünglich geplante Abschaffung der Steuerklassen III und V mag nur eine kleine Detailkorrektur im Rahmen der Lohnsteuer betreffen; wäre möglicherweise aber auch nur der erste Schritt zu einer grundlegenden Reform des Ehegattensplittings. Die dabei zu beachtenden verfassungsrechtlichen Grenzen sind dabei weit – zwei Direktiven gilt es zu berücksichtigen.

Zum einen stellt das Ehegattensplitting eine Durchbrechung des Grundsatzes der *individuellen* Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit dar, indem zwei Steuerpflichtige infolge der Anwendung eines einheitlichen Einkommensteuertarifs wie nur ein einziger Steuerpflichtiger behandelt werden.¹⁷ Diese Ausnahme ist verfassungsrechtlich aber gerechtfertigt, weil die Ehe nach der gesetzgeberischen und folgerichtig umgesetzten Grundent-

¹⁵ Vgl. S. Sandweg, DStR 2014, 2097 (2098). Dies gilt jedenfalls dann, wenn es zu einer späteren Veranlagung kommt. Diese ist nach § 46 Abs. 2 Nr. 3a EStG jedoch grundsätzlich nur bei der Wahl der Steuerklassen III und V sowie der Steuerklasse IV mit Faktor verpflichtend.

¹⁶ Diese Möglichkeit wird nur von wenigen Ehepaaren genutzt. So waren zum 31.12.2023 lediglich etwa 123.000 Steuerpflichtige in die Steuerklasse IV mit Faktor eingeordnet. Vgl. BT-Drs. 20/10931, S. 3. Zu möglichen Gründen: F. Dorn/C. Fuest/L. Koch/F. Neumeier, StuW 2022, 119 (122).

¹⁷ Zu apodiktisch BVerfGE 61, 319 (345 f.), wonach das Splittingverfahren dem Leistungs-fähigkeitsprinzip entspreche.

scheidung typisiert als eine einzige „Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft“ angesehen wird.¹⁸ Art. 6 Abs. 1 GG schützt grundrechtlich die Entscheidung der Eheleute, in welchem Umfang und auf welche Weise jeder der Partner für den Erwerb oder die Haushaltsführung verantwortlich ist.¹⁹ Diese Begründung könnte aber auch auf andere Arten des Zusammenlebens erweitert werden, weil eine Erwerbs- und Verantwortungsgemeinschaft auch außerhalb der Ehe bestehen kann.²⁰ Dessen ungeachtet müssen Ausnahmen von der zielgenauen Individualbesteuerung im Rahmen der Einkommensteuer die begründungsbedürftige Ausnahme bleiben.

Zum anderen ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 GG – wie bereits früh und zutreffend vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeitet wurde – das Verbot, die Ehe zu benachteiligen. Ehegatten dürfen also im Vergleich zu etwaigen anderen Formen der gemeinsamen Veranlagung und der Zusammenrechnung von Einkünften im Ergebnis keiner höheren Steuerbelastung ausgesetzt sein.²¹

Weitere staatliche Verpflichtungen wird man aus Art. 6 Abs. 1 GG indes nicht ableiten können: Insbesondere bietet der Verfassungstext keinen hinreichenden Anhalt dafür, dass die Ehe verglichen mit anderen Formen des Zusammenlebens bevorzugt werden *muss*.²² Um der grundrechtlichen Schutz- und Förderverpflichtung zu entsprechen, ist es hinreichend, dass die Ehe nicht schlechter gestellt wird.²³ Die Ehe *kann* aber – so wie de lege lata durch die Ausgestaltung des Ehegattensplittings – bevorzugt werden.²⁴

¹⁸ Vgl. BVerfGE 61, 319 (346): Es finde „ein Transfer steuerlicher Leistungsfähigkeit zwischen den Partnern“ statt.

¹⁹ Vgl. BVerfGE 6, 55 (81 f.).

²⁰ Das Bundesverfassungsgericht erkannte in der fehlenden Möglichkeit des Ehegattensplittings für eingetragene Lebenspartnerschaften eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes: BVerfGE 133, 377 (409 ff. Rn. 80 ff.).

²¹ BVerfGE 6, 55 ff.; J. Hey, in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Aufl. 2021, Kap. 3 Rn. 163.

²² So aber J. Ipsen, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts Bd. VII, 3. Aufl. 2009, § 154 Rn. 54 mit Rekurs auf die *besondere* Schutzverpflichtung des Staates, wie sie in Art. 6 Abs. 1 GG zum Ausdruck kommt.

²³ BVerfGE 105, 313 (346) m.w.N.

²⁴ BVerfGE 6, 55 (76); 105, 313 (348); 133, 377 (410 Rn. 83); J. Hey, in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Aufl. 2021, Kap. 3 Rn. 168. A.A. U. Sacksofsky, NJW 2000, 1896 ff.

Sie muss es aber nicht; ein „Abstandsgebot“ zu anderen Formen des Zusammenlebens lässt sich der Verfassung nicht entnehmen.²⁵ Die besondere Schutzverpflichtung im Hinblick auf die Ehe bedeutet in diesem ertragsteuerrechtlichen Kontext lediglich, dass eine Benachteiligung der Ehe nicht im politischen Ermessen des Gesetzgebers steht. Mit einer derartigen Differenzierung würde daher gleichheitsrechtlich schon kein verfassungsrechtlich legitimer Zweck verfolgt.

V. Fazit

Das Ehegattensplitting wurde eingeführt, um einer verfassungsrechtlich nicht hinnehmbaren Benachteiligung der ehelichen Lebensgemeinschaft abzuhelpen. Denn Art. 6 Abs. 1 GG schützt die Ehe insbesondere vor Diskriminierungen gegenüber anderen Formen des Zusammenlebens; er gebietet aber nicht umgekehrt die steuerrechtliche Bevorzugung der Ehe. Der Gesetzgeber hat hier also einen erheblichen Spielraum. Lohnsteuerrechtliche Änderungen – wie insbesondere auch die geplante Abschaffung der Steuerklassen III und V – sind verfassungsrechtlich schon deshalb unbedenklich, weil sie für die abschließende Festsetzung der Einkommensteuer nicht von Belang sind.

²⁵ Ausführlich dazu BVerfGE 105, 313 (348 ff.). A.A. bspw. C. Seiler, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Ordner 4, 168. EL 07.2014, Art. 6 Abs. 1 Rn. 99.